

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0551
62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht			Datum: 29.11.2011
Bearb.:	Frau Daniela Tanger	Tel.: 111	öffentlich
Az.:	62-Frau Tanger/Jung		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	21.12.2011	Anhörung

Einsatz von Laubbläsern

hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Goetzke (GALin Fraktion) aus der Sitzung des Umweltausschusses, UA/027/X, vom 16.11.2011 (TOP 10.10)

Herr Goetzke (GALin Fraktion) bittet um Beantwortung einer Bürgeranfrage vom 08.11.2011 zum Einsatz von Laubbläsern

Sachverhalt

Antwort der Verwaltung:

Am 06.09.2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV (BGBl I, S. 3478) in Kraft getreten. Die Regelungen der Verordnung gelten im Freien und in den dort bestimmten Gebieten: in reinen, in allgemeinen und besonderen Wohngebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten, in Gebieten für die Fremdenbeherbergung und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten. In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten findet die Verordnung keine Anwendung. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage sieht jedoch für alle aufgeführten Gebiete vor, dass zumindest an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten sind.

Die Regelungen der 32. BImSchV gelten für die gewerbliche Nutzung und für Geräte und Maschinen die im privaten Bereich verwendet werden.

Die jeweilige Gebietskategorie bestimmt sich nach den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Die Ordnungsbehörde empfiehlt Betreibern entsprechender Maschinen- und Geräte, sich vor der Nutzung zu erkundigen in welchem Gebiet der Einsatz erfolgt. Für das Stadtgebiet Norderstedt erteilt das Team Stadtplanung Auskünfte wie der einzelne Grundstücksbereich bzw. Straßenzug im Bebauungsplan ausgewiesen ist. Danach bestimmt sich dann die zulässige Nutzung der Geräte- und Maschinen, die in der 32. BImSchV aufgeführt sind. Eine Auflistung der betroffenen Geräte und Maschinen finden Sie im Anhang zur Verordnung. Die genauen Geräte-/ Maschinenbeschreibungen im Anhang zur EU-Richtlinie.

Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten nach der Verordnung an den Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen. Sie dürfen in den bestimmten Gebieten an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr **nicht** betrieben werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Darüber hinaus ist der Betrieb von Geräten und Maschinen nach den Grundsätzen des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beurteilen. Geräte und Maschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Im Einzelfall kann die Betriebszeit der Geräte hiernach reduziert werden, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch den Betrieb der Geräte erheblichen Belästigungen ausgesetzt wird.

Zudem ist es nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes untersagt, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Geräten und Maschinen im Freien. Verstöße können durch die zuständigen Behörden mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Beim gewerblichen Einsatz von Maschinen und Geräten ist im Kreis Segeberg das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Lübeck zuständig. In allen anderen Fällen die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden.

Der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben hat das Anliegen der Bürgerin geprüft und daraufhin folgende Pressemitteilung zur Veröffentlichung weitergeleitet:

Einsatz von Laubbläsern / Laubsammlern

Alljährlich in der Zeit in der die Bäume ihr Laub verlieren, erreichen die Stadt Norderstedt die Beschwerden über Lärm durch den Betrieb von Laubbläsern und Laubsammlern, insbesondere beim Betrieb in den festgelegten Ruhezeiten. Der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben möchte daher alle privaten Haushalte, die Hausverwaltungen und insbesondere auch die Garten- und Landschaftsbetriebe auf die gesetzlichen Vorschriften verweisen.

Die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten im Freien und in den dort bestimmten Gebieten, u.a. in allgemeinen Wohngebieten, nicht jedoch in Gewerbegebieten.

Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten nach der Verordnung an den Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen. Sie dürfen in den bestimmten Gebieten an Werktagen auch in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr **nicht** betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen besteht ein ganztägiges Betriebsverbot.

Beim gewerblichen Einsatz von Geräten und Maschinen ist hier für die Überwachung das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) in Lübeck zuständig. In allen anderen Fällen die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden.

In vielen Fällen entstehen Lärmbelästigungen durch Unkenntnis und Unwissenheit des Störers. Ein Gespräch der Beteiligten und die Bereitschaft einvernehmliche Lösungen zu finden, kann meistens Abhilfe schaffen. Vielleicht kann ja doch der gute alte Laubrechen oder die Bügelsäge zum Einsatz kommen. Das Betriebsamt der Stadt Norderstedt testet zurzeit elektrobetriebene Laubbläser, Heckenscheren und Motorsägen im Akkubetrieb. Diese Geräte stoßen vor Ort keine Abgase aus, sind oft leichter als die mit Verbrennungsmotoren und schützen die Ohren von Anwohnern und Arbeitern.